

## § 5 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant Wattenscheid in Bochum-Wattenscheid schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden muss. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Einspruch.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

## § 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher am 3.3.2020 und staatsaufsichtlicher Genehmigung am 18.3.2020 sowie Bekanntmachung am 1.6.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den Propsteifriedhof Wattenscheid sowie für den Kath. Friedhof Höntrop vom 1.7.2013 außer Kraft.

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Werner Plantzen, Propst (Vorsitzender)

gez. Alfons Jost (Stellvertreter)

gez. Marc Westerhoff (Mitglied)

Bochum-Wattenscheid, den 4.2.2020

# Gebührenordnung

für die Friedhöfe der  
Katholischen Kirchengemeinde  
Propstei „St. Gertrud von Brabant“  
in Bochum-Wattenscheid  
gültig ab 1.6.2020



Auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24.Juli 1924 (Pr. Gesetz 19624 s. 585 ff) hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Gertrud von Brabant Wattenscheid in Bochum-Wattenscheid am 16.12.2019 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Gebühren werden erhoben für:

I. Bestattungen

II. den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

III. Umbettungen und Ausgrabungen

IV. sonstige Leistungen

Nicht differenzierte Gebühren gelten unterschiedslos für Leistungen auf beiden Friedhöfen. Differenziert werden Leistungen für den Propsteifriedhof (**PropFR**) und Kath. Friedhof Höntrop (**KathH**) angegeben bzw. nicht angeboten (**nicht ang.**).

## § 2 Gebühren

### I. Bestattungsgebühren

#### 1. Sargbestattung in einer Reihengrabstätte

Überlassen der Grabstätte; Benutzen und Ausschmücken der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes; Benutzen des Friedhofswagens; Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes; Transport und Abräumen der Kränze; Herstellen des ersten Grabhügels; Friedhofsunterhaltung

a) Personen über 5 Jahre	1.850 €
b) Personen bis 5 Jahre	600 €
c) Totgeburten	0 €

#### 2. a) Teilanonyme Sargbestattung

Überlassen der Grabstätte; Benutzen und Ausschmücken der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes; Benutzen des Friedhofswagens; Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes; Transport und Abräumen der Kränze; Friedhofsunterhaltung; Pflege der Grab-Rasenfläche; Grab-

5. Benutzen der Friedhofskapelle nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung auf dem Propsteifriedhof oder Kath. Friedhof Höntrop: 160 €

6. Gebührenaufschlag für die Durchführung einer Bestattung an einem arbeitsfreien Tag (z.B. Samstags-Bestattungen)

150 €

#### 7. Gebühr für die Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist

Abräumen, einebnen, einsäen und Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist - je Sarg-Grabstelle und Jahr 60 €  
- je Urnen-Grabstelle und Jahr 30 €

8. Sonstige in dieser Gebührenordnung nicht benannte Leistungen nach Vereinbarung bzw. Zeitaufwand

## § 3 Sonderregelung

Der jeweilige Pfarrer oder sein offizieller Vertreter ist berechtigt, nach Lage der Verhältnisse Gebührenerlass zu gewähren.

## § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Rückstände werden Im Verwaltungsverfahren eingezogen.

c) Urnen	400 €
<b>2. Ausgrabung zwecks Überführung</b>	
nach einem anderen Friedhof	
a) Personen über 5 Jahre	2.500 €
b) Personen bis 5 Jahre	550 €
c) Urnen	200 €
<b>3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung</b>	
anlässlich einer Obduktion	
a) Personen über 5 Jahre	1.600 €
b) Personen bis 5 Jahre	450 €
<b>IV. Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
<b>1. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales</b>	
a) auf einer Reihengrabstätte	35 €
b) auf einer Wahlgrabstätte	60 €
<b>2. Einfassung eines Reihengrabes mit der Möglichkeit der Anbringung eines Namens</b>	35 €
<b>3. Umschreiben von Nutzungsrechten auf andere Personen</b>	25 €
<b>4. Benutzen des Aufbahrungsraumes nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung auf dem Propsteifriedhof oder Kath. Friedhof Höntrop:</b>	
a) für einen Tag	60 €
b) für jeden weiteren Tag	25 €

stele, versehen mit Namen, Geburts- und Sterbdaten des/der Verstorbenen

	PropFr	KathH
Personen über 5 Jahre	3.200,00 €	nicht ang.

## 2. b) Teilanonyme Ehegatten-Sargbestattung

Überlassen der zwei Grabstätten; Friedhofsunterhaltung; Pflege der Grab-Rasenfläche; Ehegatten-Grabstele versehen mit Namen, Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen; Für die erste Beisetzung: Benutzen und Ausschmücken der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes; Benutzen des Friedhofswagens; Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen der Gräber; Transport und Abräumen der Kränze;

6.000 €

Bei der Beisetzung des zweiten Ehegatten muss die aktuelle Bestattungsgebühr entrichtet werden.

Soweit durch den ersten Ehegatten bereits Nutzungsrechte verbraucht sind, sind diese vor der Bestattung des zweiten Ehegatten auf die Dauer der Ruhefrist für beide Grabstellen nach zu erwerben

Für jedes angefangene Jahr 100 €

## 3. Sargbestattung in einer Wahlgrabstätte

Benutzen und Ausschmücken der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes; Benutzen des Friedhofswagens; Abräumen der aufstehenden Pflanzen; Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes; Transport und Abräumen der Kränze

a) Personen über 5 Jahre	1.000 €
b) Personen bis 5 Jahre	874 €
c) Totgeburten	0 €

## 4. Urnenbestattung in einer Reihengrabstätte

Überlassen der mit Steinplatten eingefassten Grabstätte; Benutzen und Ausschmücken der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes; Benutzen des Friedhofswagens; Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes; Transport und Abräumen der Kränze; Friedhofsunterhaltung

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
Personen über 5 Jahre	<b>1.200 €</b>	<b>nicht ang.</b>

### 5. a) Teilanonyme Urnenbestattung / -baumbestattung

Leistungen wie I. Abs. 4 jedoch mit Pflege der Grab-Rasenfläche; Grabstele/-platte – versehen mit Namen, Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
Personen über 5 Jahre	<b>1.800 €</b>	<b>nicht ang.</b>

### 5. b) Teilanonyme Ehegatten-Urnenbestattung

Leistungen wie I. Abs.4 für zwei Grabstätten, einschließlich Bestattungsgebühr für die erste Bestattung, jedoch mit Pflege der Grab-Rasenfläche; Grabstele – versehen mit Namen, Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
Personen über 5 Jahre	<b>3.550 €</b>	<b>nicht ang.</b>

Bei der Beisetzung des zweiten Ehegatten muss die aktuelle Bestattungsgebühr entrichtet werden.

Soweit durch den ersten Ehegatten bereits Nutzungsrechte verbraucht sind, sind diese vor der Bestattung des zweiten Ehegatten für beide Grabstellen nach zu erwerben

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
Für jedes angefangene Jahr	<b>100 €</b>	<b>nicht ang.</b>

### 6. Urnenbestattung in einer Wahlgrabstätte

Leistungen wie I. Abs. 3 **550 €**

### 7. Urnen-Rasengrab mit Pflege

Überlassung und Pflege der Grabstelle einschließlich Bestattungsgebühr

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
	<b>nicht ang.</b>	<b>1.300 €</b>

### 8. Sondergebühren

a) für Sonderdekoration in der Friedhofskapelle und/oder in einem Aufbahrungsraum **nach Vereinbarung**

b) für Erschwernisse bei der Grabbereitung (Ab- und Anfahren von ausgehobenem Boden, wegen Platzmangel; Herausnehmen wertvoller großer Pflanzen oder/und Sträucher etc.) **nach Vereinbarung/bzw. Zeitaufwand**

### II. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Überlassen der Grabstätte sowie Unterhaltung des Friedhofs

#### 1. Grabstätte für Sargbestattungen (Nutzungsrecht 30 Jahre)

je Grabstelle **1.500 €**

#### 2. Grabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungsrecht 30 Jahre)

zwei Grabstellen **1.050 €**

#### 3. Urnenbestattung im Kolumbarium (Urnenwahlgrabstätte)

bis zu zwei Urnenkapseln oder Schmuckurnen (Nutzungsrecht 25 Jahre)

	<b>PropFr</b>	<b>KathH</b>
Personen über 5 Jahre	<b>nicht ang.</b>	<b>2.250 €</b>

#### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Je Grabstelle für jedes angefangene Jahr 1/30 der Gebühr von II. Abs. 1, 2 bzw. 1/25 der Gebühren von II. Abs. 3

### III. Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

#### 1. Ausgrabung und Wiederbeisetzung

innerhalb desselben Friedhofs

a) Personen über 5 Jahre	<b>2.500 €</b>
b) Personen bis 5 Jahre	<b>1.100 €</b>